



Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 6-4936/22-I – Sitzungsgelder für die Mitglieder der Beiräte, zur Haushaltssatzung 2023

Beiratsmitglieder sind nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Ehrenamtliche i.S.v. § 22 BbgKVerf. Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen richtet sich ausschließlich nach § 24 BbgKVerf. Hiernach besteht Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls. Zweck dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass der ehrenamtlich Tätige durch seine Tätigkeit weder einen finanziellen Schaden erleidet, noch einen Vorteil erlangt. Dies wäre mit dem Begriff und Zweck ehrenamtlich Tätiger nicht vereinbar (Schumacher, BbgKVerf 2010, § 24 Rn. 2.1).

Neben der Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nur über eine gesetzliche Bestimmung zulässig.

Die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner richtet sich hingegen nach § 30 Abs. 4 BbgKVerf i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV).

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ergeht auf o.g. Rechtsgrundlage. Die Aufnahme der Zahlung von Sitzungsgeldern für Beiratsmitglieder in die Entschädigungssatzung ist demnach auf Grund der fehlenden gesetzlichen Bestimmung nicht möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Art und der Umfang der Entschädigung der Mitglieder von Beiräten des Landkreises gleichermaßen die Beiräte der kreisangehörigen Gemeinden und Städte betreffen. Deshalb sollten Lösungen auf einheitlich anzuwendende Grundlagen fußen. Zumal der Landkreis auf die Fehlbetragsfinanzierung – die Kreisumlage – zurückgreifen muss.

Die Landesregierung beabsichtigt, bis zum Jahresende 2022 den Gesetzesentwurf für eine Modernisierung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu erarbeiten. In einem Positionspapier der Landesbeauftragten zur Änderung der Kommunalverfassung wird vorgeschlagen, den § 24 BbgKVerf zu ändern.

In der Begründung für den Vorschlag zur Änderung des § 24 Abs. 4 BbgKVerf heißt es:

„Die Möglichkeit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf, wie sie dort für Gemeindevertreter geregelt ist, bleibt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von kommunalen Beiräten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten bisher verwehrt. Gleiches gilt für die

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, wie es nach § 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf für sachkundige Einwohner gewährt werden kann. Zumindest die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird für zielführend erachtet, um das ehrenamtliche Engagement von Beiratsmitgliedern und Beauftragten anzuerkennen...

Sofern mit der Änderung der Kommunalverfassung eine gesetzliche Regelung zur Zahlung von Sitzungsgeldern für Beiratsmitglieder geschaffen wird, wird diese in die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming aufgenommen.

Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates erhalten zurzeit für die Teilnahme an den Sitzungen die Fahrkosten erstattet. Des Weiteren erhält der Vorsitzende des Kreissenioresenbeirates und dessen Stellvertretung folgende Auslagen erstattet:

- Fahrkosten zu Treffen des Seniorenrates des Landes Brandenburg
- alle Fahrkosten für wahrzunehmende Termine im Zusammenhang mit der Position des Vorsitzenden des Kreissenioresenbeirates
- Kosten für Büromaterial

Des Weiteren besteht, für alle ehrenamtlich Tätige, die Möglichkeit zur Beantragung des Mobilitätszuschusses und der Beantragung der Ehrenamtskarte.

Die Landrätin empfiehlt, den Antrag bis zur Vorlage eines Gesetzes zur Modernisierung der Kommunalverfassung zurückzustellen. Mit der Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg würde eine gesetzliche Bestimmung zur Zahlung von Sitzungsgeldern für Beiratsmitglieder vorliegen und die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist anzupassen.

Wehlan